

Jahrgang 52/2025

Dienstag, den 06.05.2025

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-------|
| 128. | Bekanntmachung
1. Änderungsrichtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis | 2-7 |
| 129. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) | 8-13 |
| 130. | Bekanntmachung
WFG: Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 3 Satz 2 GmbHG geben wir bekannt, dass sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft wie folgt zusammensetzt. | 14-16 |
| 131. | Bekanntmachung
öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems | 17-29 |

1. Änderungsrichtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis

Förderziel:

Der Rhein-Erft-Kreis fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die weitere Steigerung der im Kreisgebiet installierten Leistung von Photovoltaik und Solarthermie auf privaten Dach-, Balkon- und Fassadenflächen sowie der verstärkte Eigenverbrauch von Solarstrom durch den Einbau von Batteriespeichern und von E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden.

Geltungsbereich und Rechtsanspruch:

Die Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rhein-Erft-Kreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren und genehmigten Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten (auch Mini-PV-Anlage, Mini-Solaranlage, Balkonkraftwerk, Steckersolar, Balkonsolar oder Balkonmodul genannt) im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von privater E-Ladeinfrastruktur (auch Wallbox genannt) an Wohngebäuden im Kreisgebiet.
- Der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stromspeichern in Verbindung mit vorhandenen oder neuen PV-Anlagen im Kreisgebiet.

Es werden ausdrücklich keine „Inselanlagen“ gefördert (Off-Grid-Anlage, Tragbare Powerstation etc.).

1.1 Gefördert werden pro Antragsteller und Gebäude/ Wohneinheit:

- 1.1.1 PV-Anlagen ab 5,00 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen.
- 1.1.2 Stecker-Solargeräte ab 150 VA bis zur jeweils gesetzlich zulässigen Höchstgrenze. Stecker-Solargeräte bestehen aus bis zu vier Solarmodulen und sind u.a. als Mini-PV-Anlage kategorisiert.
- 1.1.3 Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen (= kombinierte Module, die sowohl PV als auch Solarthermie nutzen), die auf der Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) gelistet sind (www.bafa.de) zum jeweils aktuellen Stand im Zeitpunkt der Antragstellung.
- 1.1.4 Stromspeicher mit mindestens 5,00 kWh Speichervolumen in Verbindung mit vorhandenen oder neuen PV-Anlagen.
- 1.1.5 E-Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladestation inklusive des elektrischen Anschlusses sowie die damit verbundenen notwendigen Nebenarbeiten an Stellplätzen von bestehenden Wohngebäuden im Kreisgebiet, maximal jedoch 1 Wallbox pro Wohneinheit.

1.2 Nicht gefördert werden:

- 1.2.1 PV-Anlagen, Stromspeicher, E-Ladeinfrastruktur und thermische Solaranlagen, die vor der Antragstellung beauftragt, gekauft, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden.
- 1.2.2 Stecker-Solargeräte, bei denen das Rechnungsdatum vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises) liegt.
- 1.2.3 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten PV-Anlagen, gebrauchten Stromspeichern, gebrauchten Stecker-Solargeräten, gebrauchter E-Ladeinfrastruktur oder gebrauchten solarthermischen Anlagen bzw. deren Bestandteile.
- 1.2.4 PV-Anlagen, E-Ladeinfrastruktur oder solarthermische Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb in Betrieb genommen werden oder ordnungsgemäß installiert oder in Betrieb genommen werden.
- 1.2.5 Mobile Speicher.
- 1.2.6 Freiflächenanlagen, Agri-PV.
- 1.2.7 Der Austausch einzelner PV-Module.
- 1.2.8 PV-Anlagen bis zu einer Leistungsobergrenze von maximal 4,99 kWp.
- 1.2.9 PV-Anlagen, die nicht bei der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß angemeldet sind.
- 1.2.10 Die Erweiterung bereits vorhandener PV-Anlagen.
- 1.2.11 Mietanlagen.
- 1.2.12 PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz.
- 1.2.13 Eigenanlagen/ Selbstbauten.
- 1.2.14 Stromspeicher in Verbindung mit Stecker-Solar-Anlagen.
- 1.2.15 Anlagen, die bereits durch den Rhein-Erft-Kreis nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis gefördert wurden (Ausschluss der Doppelförderung für dieselbe Anlage).
- 1.2.16 Anlagen, die über einen Mietkauf erworben werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Private Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte (Privatpersonen, Genossenschaften, Vereine).
- Wohnungseigentümer/ -gemeinschaften pro Wohneinheit bzw. Gebäude.
- Mieter von Wohnungen, soweit eine Förderung von Stecker-Solargeräten beantragt wird.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Um die Förderung für eine PV-Anlage, eine solarthermische Anlage, einen Batteriespeicher oder eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu erhalten, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Antragstellung zugelassen (früheste Antragstellung kann mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgen). Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung eines Fachbetriebes nach Einholung eines Angebotes. Das Angebot darf ab Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme muss eigenverantwortlich gewährleistet sein. Es ist zulässig, dass die jeweilige Anlage nach Antragstellung bereits gekauft/ bestellt, installiert oder in Betrieb genommen wird. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 3.2 Bei Stecker-Solargeräten ist darauf zu achten, wo das Modul angebracht werden soll. Für die Befestigung z.B. an der Balkonbrüstung oder der Hauswand bedarf es ggf. der Zustimmung

der vermietenden Person oder der Eigentümergemeinschaft. Erforderliche Zustimmungen Dritter müssen die Antragstellenden eigenverantwortlich einholen. Das Rechnungsdatum darf frühestens nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie liegen, um eine Förderung erhalten zu können.

- 3.3 Die/der Antragstellende erklärt, dass sie/er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die/der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

4. Verfahren

4.1 Kostenfreie Erstberatung

Vor der Antragstellung kann eine kostenfreie Erstberatung durch das Energiekompetenzzentrum des Rhein-Erft-Kreises GmbH (EkoZet) in Anspruch genommen werden. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ekozet-rek.de.

4.2 Förderung von PV-Anlagen, solarthermischen Anlagen, PVT-Anlagen, Batteriespeichern und E-Ladeinfrastruktur

- 4.2.1 Um einen Antrag auf Förderung von PV-Anlagen, solarthermischen Anlagen, PVT-Anlagen, Batteriespeichern oder Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu stellen, ist der Vordruck „Antrag auf Förderung einer Solaranlage und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis“ beim Rhein-Erft-Kreis, elektronisch oder per Post einzureichen. Vorzugsweise erfolgt die Antragstellung über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb bzw. ordnungsgemäße Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen. Anträge für eine PV-Förderung oder einen Stromspeicher müssen die Höhe der zu installierenden Leistung (in kWp oder kWh) enthalten. Nur vollständige Anträge gelten als eingereicht und sind prüffähig. Unvollständige Anträge können storniert werden, sofern der Antragstellende nach Erinnerung innerhalb von 4 Wochen keine vollständigen Unterlagen einreicht. Vollständige Anträge haben Vorrang vor unvollständigen Anträgen.

Nach Einreichung des vollständigen Antrags über das Bürgerportal erhält der Antragstellende/ die Antragstellenden eine automatische Eingangsbestätigung/Einreichungsbestätigung. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie der Voraussetzungen wird der Zuwendungsbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, erteilt. Bei einer negativen Vorprüfung erhält der/die Antragstellende einen Ablehnungsbescheid. Ein identischer Antrag kann erneut gestellt werden. Erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides besteht ein rechtssicherer Anspruch auf Förderung, wenn die Anlage bestellt/gekauft werden soll. Danach kann der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden bzw. die ordnungsgemäße Installation/Inbetriebnahme durchgeführt werden. Solange kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt, erfolgt die Auftragsvergabe auf eigenes finanzielles Risiko, insbesondere da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderprogramm ausgelaufen ist. Es wird daher empfohlen, erst den Zuwendungsbescheid abzuwarten, bevor die Maßnahme beauftragt wird. Die Anlage gilt als förderfähig, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen und die Anlage unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides sowie der rechtlichen Bedingungen errichtet wird.

- 4.2.2 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind grundsätzlich der Vordruck „Verwendungsnachweis“, die Schlussrechnung, ein aussagekräftiger Zahlungsbeleg/ Zahlungsnachweis/ Kontoauszug über den Kaufpreis und Fotos der Anlage einzureichen. Weicht die tatsächlich installierte Anlagengröße von der beantragten Größe ab, erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides, sofern die Bedingungen unter Punkt 1.1 und Punkt 5.1 erfüllt sind

wie z.B. die Mindestanlagengröße. Im übrigen sind die Antragstellenden für die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme eigenverantwortlich (siehe auch Hinweise im Zuwendungsbescheid).

4.3 Förderung von Stecker-Solargeräten

Um die Förderung eines Stecker-Solargerätes zu beantragen, ist der Vordruck „Antrag auf Förderung einer Solaranlage und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis“ (s. 4.2.1) einzureichen. Dem Antrag sind die Schlussrechnung, (Beachte: Das Rechnungsdatum darf nicht vor Inkrafttreten dieser Richtlinie liegen), Fotos der Anlage am Gebäude und ein aussagekräftiger Zahlungsbeleg/Zahlungsnachweis (z.B. Quittung oder Kontoauszug) beizulegen. Im Übrigen sind die Antragstellenden für die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme eigenverantwortlich (siehe auch Hinweise im Zuwendungsbescheid). Nur nach Einreichung des vollständigen Antrags über das Bürgerportal erhält der Antragstellende eine automatische Eingangsbestätigung/Einreichungsbestätigung. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie der Voraussetzungen wird der Zuwendungsbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, Abteilung 61/10 Verwaltung, erteilt. Bei einer negativen Vorprüfung erhält/erhalten der/die Antragstellende/n einen Ablehnungsbescheid. Ein identischer Antrag kann erneut gestellt werden. Nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides kann der bewilligte Förderbetrag ausgezahlt werden. Die Anlage gilt als förderfähig, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen und die Anlage unter Beachtung der zeitlichen Vorgabe dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides sowie der rechtlichen Bedingungen errichtet werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung pro Haushalt/Wohnungseigentümergeinschaft/en, Eigentümer/in beträgt für PV-Anlagen (Förderung ab 5,00 kWp) pauschal 1.000 EUR, für Stecker-Solargeräte pauschal bis zu 200 EUR, jedoch nicht mehr als 100 % des beschafften Wirtschaftsgutes, für Batteriespeicher in Kombination mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage pauschal 500 EUR, für die Neuinstallation von Solarthermieanlagen pauschal 500 EUR, für die Errichtung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im nicht öffentlich zugänglichen Bereich pauschal 200 EUR pro Wallbox. Für PVT-Anlagen gelten die jeweiligen Fördersätze für den PV- und den Solarthermieanteil (maximal 1.500 EUR).
- 5.2 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Pro Haushalt/Wohnungseigentümergeinschaft/en/Eigentümer/in werden maximal 1.500 EUR Förderzuschuss für die o.g. Fördertatbestände im Bewilligungszeitraum ab Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis vom 23.10.2023 bewilligt. Der/die Antragstellende/n kann/können entscheiden, für welche Anlagen ein Förderantrag gestellt werden soll Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt der Höchstbetrag pro Person, bei Förderungen von PV-Anlagen und/oder Batteriespeichern gilt der Höchstbetrag jedoch pro Wohnungseigentümergeinschaft. In keinem Fall darf der Förderbetrag insgesamt 100 % des jeweils beschafften Wirtschaftsgutes inkl. Installation übersteigen. Hierzu wird von dem/den Antragstellenden eine schriftliche Bestätigung erforderlich (erfolgt über das Antragsformular). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 5.3 Der Anspruch auf Förderung erlischt 12 Monate ab dem Datum des Zuwendungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Werden die geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Rhein-Erft-Kreis behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.

- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von PV-Anlagen, Batteriespeichern, E-Ladeinfrastruktur und solarthermischen Anlagen die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Bei der Förderung von Stecker-Solargeräten ist das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.4 Im Falle eines Verkaufs des Wohnungseigentums/ der Immobilie verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über. Der Rhein-Erft-Kreis ist hierüber umgehend zu informieren.
- 6.5 Im Falle eines Umzugs können Stecker-Solargeräte auch außerhalb des Kreisgebietes mitgenommen werden, ohne dass die Zuwendung erstattet werden muss. Der Weiterbetrieb ist auch durch einen Nachmieter möglich. Der Rhein-Erft-Kreis ist hierüber umgehend zu informieren. Im Übrigen ist ein Abbau und die Mitnahme außerhalb des Kreisgebietes nicht zulässig.

7. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens des Rhein-Erft-Kreises mit weiteren Zuwendungen der kreiseigenen Kommunen oder mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Landes NRW, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der jeweiligen Fördergebenden prüfen.

8. Förderhöchstbeträge

Die jeweiligen Förderbeträge ergeben sich aus Punkt 5.1. dieser Richtlinie. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt maximal pro Haushalt/Eigentümer/in 1.500 EUR ab Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen und Ladeinfrastruktur an privaten Gebäuden im Rhein-Erft-Kreis vom 23.10.2023. Für Wohnungseigentümergeinschaften gelten die unter Punkt 5.2 genannten Regelungen. Liegt der Betrag des beschafften Wirtschaftsgutes, der Installations-/ Inbetriebnahmekosten unter der jeweiligen pauschalen förderfähigen Maßnahme, erfolgt die Bewilligung für die jeweilige Fördermaßnahme nur bis zu dieser Höhe.

9. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung der Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt nach der Reihenfolge des Antrags- eingsangs. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet der Rhein-Erft-Kreis als Bewilligungsbehörde im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Weitere Regelungen siehe 9.1. Inkrafttreten/Außerkräfttreten des Programms.

9.1 Inkrafttreten des Programms/ Außerkräfttreten

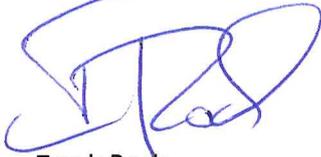
Die Änderung der Förderrichtlinie tritt in der vorliegenden Ausgestaltung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises im Jahr 2025 in Kraft. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wieder außer Kraft. Sofern der Fördertopf pro Haushaltsjahr vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres ausgeschöpft sein sollte, wird das Förderprogramm geschlossen. Die Antragstellenden, deren Anträge nach Ausschöpfen der Haushaltsmittel beim Rhein-Erft-Kreis eingegangen sind oder noch eingehen sollten, erhalten dann einen Ablehnungsbescheid. Eine Förderung kann nur nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie erfolgen. Die Entscheidung, ob und wann weitere Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, obliegt dem Rhein-Erft-Kreis bzw. dem Vorbehalt der politischen Gremien. Wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Rhein-Erft-Kreis das Förderprogramm wieder öffnen. Bei Wiederöffnen des

Förderprogrammes kann dann ein neuer Antrag gestellt werden. Diese richten sich nach den dann gültigen Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie. Die Anpassung der Förderrichtlinie obliegt dem Rhein-Erft-Kreis.

9.2 Bewilligungsbehörde

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat, Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, E-Mail: Solaroffensive@rhein-erft-kreis.de

Bergheim, den 28.4.2025



Frank Rock

Landrat



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
**Amt für Hochbau/Obere Bauaufsicht
 und Wohnungswesen**

per öffentliche Zustellung

Frau
 Dora Haupt

Datum	06.05.2025
Mein Zeichen	63/3-WS-04/24
Auskunft erteilt	Frau Nettesheim
Zimmer Nr.	3 A 30
Telefon	02271/83-16339
Fax	02271/83-26310
E-Mail	Isabel.Nettesheim@rhein-erft-kreis.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Name des Zustellungsadressaten und letzte bekannte Anschrift im Rhein-Erft-Kreis und letzte bekannte Anschrift innerhalb Deutschlands:

Frau
 Dora Haupt

Burgstraße 30
 50389 Wesseling

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Frau Dora Haupt öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch einer für Zustellungen empfangsberechtigte Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

Datum, Geschäftszeichen des Dokuments:

Widerspruchsbescheid im Hinblick auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz für die Wohnung in 50389 Wesseling, Burgstraße 30 vom 06.05.2025, 63/3-WS-04/24

Der vorgenannte Bescheid wird nach §10 Absatz 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs beziehungsweise der Veröffentlichung im

Hausadresse
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim
 Telefon 02271 83-0
 Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
 info@rhein-erft-kreis.de
 poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
 Montag bis Freitag
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 (nur Service- und Zulassungsstelle im
 Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Köln
 BIC: COKSDE33
 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
 BIC: PBNKDEFF
 IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Person beim Amt für Hochbau/Obere Bauaufsicht und Wohnungswesen (63/3), Zimmer 3 A 30 zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (zum Beispiel Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


Nettesheim



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
 Amt für Hochbau/Obere Bauaufsicht
 und Wohnungswesen

per öffentliche Zustellung
 Frau
 Karolina Beata Dalasinska

Datum 06.05.2025
 Mein Zeichen 63/3-WS-44/23
 Auskunft erteilt Frau Nettesheim
 Zimmer Nr. 3 A 30
 Telefon 02271/83-16339
 Fax 02271/83-26310
 E-Mail Isabel.Nettesheim@rhein-erft-kreis.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Name des Zustellungsadressaten und letzte bekannte Anschrift im Rhein-Erft-Kreis und letzte bekannte Anschrift innerhalb Deutschlands:

Frau
 Karolina Beata Dalasinska

Birkenweg 18
 50126 Bergheim

Hünertshagen 44
 28755 Bremen

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Frau Karolina Beata Dalasinska öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch einer für Zustellungen empfangsberechtigte Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

Datum, Geschäftszeichen des Dokuments:

Widerspruchsbescheid im Hinblick auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz für die Wohnung in 50126 Bergheim, Birkenweg 18 vom 06.05.2025, 63/3-WS-44/23

Der vorgenannte Bescheid wird nach §10 Absatz 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs beziehungsweise der Veröffentlichung im

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim
 Telefon 02271 83-0
 Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
 info@rhein-erft-kreis.de
 poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 (nur Service- und Zulassungsstelle im
 Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
 BIC: COKSDE33
 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF
 IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Person beim Amt für Hochbau/Obere Bauaufsicht und Wohnungswesen (63/3), Zimmer 3 A 30 zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (zum Beispiel Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


Nettesheim



Der Landrat
**Amt für Hochbau/Obere Bauaufsicht
 und Wohnungswesen**

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

per öffentliche Zustellung

Frau
 Zoe T. Asenjo Ruiz

Datum 06.05.2025
 Mein Zeichen 63/3-WS-49/23
 Auskunft erteilt Frau Nettesheim
 Zimmer Nr. 3 A 30
 Telefon 02271/83-16339
 Fax 02271/83-26310
 E-Mail Isabel.Nettesheim@rhein-erft-
 kreis.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Name des Zustellungsadressaten und letzte bekannte Anschrift im Rhein-Erft-Kreis und letzte bekannte Anschrift innerhalb Deutschlands:

Frau
 Zoe Trantxa Asenjo Ruiz

Hoverweg 9
 50374 Erftstadt

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Frau Zoe T. Asenjo Ruiz öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch einer für Zustellungen empfangsberechtigte Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

Datum, Geschäftszeichen des Dokuments:

Anforderung von Unterlagen im Hinblick auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vom 18.09.2023 gegen die Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt für die Wohnung in 50374 Erftstadt, Hoverweg 9 vom 06.05.2025, 63/3-WS-49/23

Das vorgenannte Schreiben wird nach §10 Absatz 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs beziehungsweise der Veröffentlichung im

Hausadresse
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim
 Telefon 02271 83-0
 Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
 info@rhein-erft-kreis.de
 poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
 Montag bis Freitag
 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 Donnerstag
 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 (nur Service- und Zulassungsstelle im
 Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Köln
 BIC: COKSDE33
 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
 BIC: PBNKDEFF
 IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Person beim Amt für Hochbau/Obere Bauaufsicht und Wohnungswesen (63/3), Zimmer 3 A 30 zu den allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (zum Beispiel Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


Nettesheim

Amtsgericht Köln HRB 42013

Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 3 Satz 2 GmbHG geben wir bekannt, dass sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft wie folgt zusammensetzt:

Mitglieder:

Stellvertretende:

Dr. Monika Mertens (Vorsitzende)
50389 Wesseling
Ministerialrätin

Michael Zöphel
50181 Bedburg
Designer

Harald Könen (stellv. Vorsitzender)
50189 Elsdorf
Rentner

Ute Meiers
50389 Wesseling
Assistentin

Carola Hartmann
50374 Erftstadt
Geschäftsführerin

Gudrun Baer
50354 Hürth
Dipl. Betriebswirtin

Prof. Dr. Sylvia Knecht
50226 Frechen
Hochschulprofessorin

Patrick de Vos
50129 Bergheim
Controller

Addy Muckes
50171 Kerpen
Unternehmer

Frank Klein
50321 Brühl
Soldat

Karla Palussek
50226 Frechen
Steuerberaterin

Marcus Rüttgers
50129 Bergheim
Dozent Vertrieb

Romina Plonsker MdL
50259 Pulheim
Mitglied des Landtags NRW

Björn Kistel
50321 Brühl
Vermögensverwalter

Amtsgericht Köln HRB 42013

Gregor Hein
50226 Frechen
Selbst. Einzelhandelskaufmann

Andreas Hardegen
50259 Pulheim
Architekt

Hans-Günter Eilenberger
50226 Frechen
Diplom-Ingenieur

Marita Pörner
50259 Pulheim
Angestellte

Branko Appelman
50170 Kerpen
Elektrofachtechniker

Torsten Rekewitz
50259 Pulheim
Selbständiger

Heike Steinhäuser
50181 Bedburg
Kommunalbeamtin

Dierk Timm
50259 Pulheim
Diplom-Kaufmann

Ulrich Granderath
50189 Elsdorf
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Horst Lambertz
50354 Hürth
Rentner

Ioannis Milios
50169 Kerpen
Politologe

Mehjahr Khayyati
50321 Brühl
Sales Manager

Ralph Bombis
50374 Erftstadt
Geschäftsführer

Stefan Westerschulze
50169 Kerpen
Beschäftigter im öffentlichen Dienst

Franz Pesch
50259 Pulheim
Kaufmann

Sascha Hümmer
50169 Kerpen
Geschäftsführer

Amtsgericht Köln HRB 42013

Karl Heinz Spielmanns
50181 Bedburg
Elektrotechnikmeister

David Held
50169 Kerpen
Datenschutzbeauftragter

Hans Decruppe
50126 Bergheim
Rechtsanwalt

Peter Singer
50226 Frechen
Verwaltungswirt

Frank Rock
50126 Bergheim
Landrat

Torsten Heerz
50126 Bergheim
Dezernent

Udo Buschmann
50667 Köln
Bankkaufmann

Benno Wendeler
50667 Köln
Angestellter

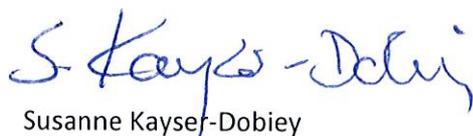
Dirk Breuer
50354 Hürth
Bürgermeister

Dieter Freytag
50321 Brühl
Bürgermeister

Frank Keppeler
50259 Pulheim
Bürgermeister

Carolin Weitzel
50374 Erftstadt
Bürgermeisterin

Bergheim, den 30.04.2025



Susanne Kayser-Dobiey

Geschäftsführerin

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15.04.2025

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.5.6-481

Im Auftrag

gez. Steireif



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

201
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 28. April 2025

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges	
226.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs- gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs- gesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	231.	Liquidation h i e r : Jugendzentrum Alte Schule e. V.	Seite 202
227.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Federal-Mogul Burscheid GmbH	232.	Liquidation h i e r : Marathon Rhein-Sieg e. V. i. L.	Seite 202
228.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling	233.	Liquidation h i e r : Freunde und Förderer des Ballet of Difference e. V.	Seite 210
229.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckver- band RegioEntsorgung und dem Zweckverband Entsorgungs- region West auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft	234.	Liquidation h i e r : Förderverein zur Unterstützung der Seniorenvertretung in der Stadt Bad Honnef	Seite 210
230.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Eus- kirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems	235.	Liquidation h i e r : Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich, Löschgruppe Irresheim e. V.	Seite 206

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

226. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 28. April 2025

Antragsnummer: Neustarthilfe, Antragsnummer:
RAT1R-EA-518020

Für Gennadiy Sheyer, letzte hier bekannte Anschrift: Albert-Schweitzer-Straße 8, 50259 Pulheim, kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgehens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2025, S. 202

227. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Federal-Mogul Burscheid GmbH

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Federal-Mogul-
Burscheid GmbH 51399 Burscheid

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0066401

Köln, den 11. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH mit Sitz in Burscheid hat mit Schreiben vom 19. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage

zur Oberflächenbehandlung, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Bürgermeister-Schmidt-Straße 17, 51399 Burscheid (Gemarkung Burscheid, Flur 30, Flurstück 97), angezeigt. Die Anlage zur Oberflächenbehandlung ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Stilllegung der Muster-/Innenverschörmung, welche eine eigenständig betriebene Betriebseinheit der Oberflächenbehandlungsanlage darstellte. Durch die Stilllegung verringert sich die in der Oberflächenbehandlungsanlage vorhandene Gesamtmenge an störfallrelevanter Chromsäure.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. O f f e r

ABl. Reg. K 2025, S. 202

228. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0034696

Köln, den 15. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 12. März 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 86/70), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb der Rohrleitung D015-820-03109 (SRA).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 202

229. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband RegioEntsorgung und dem Zweckverband Entsorgungsregion West auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband RegioEntsorgung, Mariadorfer Straße 4, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung

- im Folgenden ZRE

und

dem Zweckverband Entsorgungsregion West, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsleitung

- im Folgenden ZEW -

Präambel

Die Stadt Alsdorf wünscht für ihre Einwohnerinnen einen Wertstoffhof, an dem diese kostenlos bzw. gebührenfrei Wertstoffe, Sperrmüll und andere definierte Abfallarten abgeben können.

Die Stadt Alsdorf hat die Aufgabe der ihr, nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben für die Einsammlung von Abfällen einschließlich des Transportes, an den ZRE mit befreiender Wirkung übertragen. Der ZRE nimmt diese Aufgaben als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger wahr (vgl. § 4 Satzung des ZRE). Ihm obliegt auch der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 5 Satzung ZRE). Der ZRE hat ein Kommunalunternehmen - die RegioEntsorgung AöR - gegründet, und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt übertragen (vgl. § 5 ZRE Satzung). Die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Sammlung und Verbringung der verschiedenen Abfallarten im Holsystem sowie in 6 von 17 Mitgliedskommunen mittels Wertstoffhof bzw. Wertstoffsammelstelle in Bezug auf die Wertstoffe im Bringsystem (vgl. § 20 Abs. 1 Abfallsatzung

i. V. m. Anlage 5 der Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR).

Zuständig für eine ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der getrennt erfassten Abfälle ist der ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. § 1 und 2 ZEW Satzung). Der ZEW betreibt nach § 5 der Satzung des ZEW Abfallentsorgungsanlagen, unter anderem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des ZEW das Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden), AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Straße 2, 52249 Eschweiler (derzeit als Entsorgungszentrum Warden geführt). Die AWA GmbH erfüllt als Auftragnehmer für den ZEW diese Aufgabe.

Um dem Wunsch der Stadt Alsdorf zur kostenlosen bzw. gebührenfreien Abgabe bestimmter Abfälle ihrer Bürger nachzukommen, bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Es wird ein neuer eigener Wertstoffhof durch die Regio-Entsorgung AöR im Stadtgebiet Alsdorf errichtet.

oder

2. Es wird eine Vereinbarung zwischen dem ZRE und dem ZEW zur kostenlosen Nutzung und Abgabe genau definierter Abfälle durch die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf am Entsorgungszentrum Warden mit Erstattung der Kosten auf der Grundlage der anfallenden Gebühren durch den ZRE an den ZEW abgeschlossen.

Statt der Errichtung und dem Betrieb eines neuen, eigenen Wertstoffhofes durch die RegioEntsorgung AöR im Stadtgebiet wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am 10. Dezember 2024 die kostenlose Mitbenutzung des Kleinanlieferplatzes der AWA Entsorgung GmbH am Standort des Entsorgungszentrums Warden beschlossen. Diese Möglichkeit stellt durch die Nutzung von Synergieeffekten eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben des ZRE und des ZEW sicher.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur dieser Leistung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien ZEW und ZRE über das Verfahren und der Abrechnung dieser Mitbenutzungsmöglichkeit zu schließen.

Die Leistungsdurchführung wird durch die AWA Entsorgung GmbH (nachfolgend AWA) sichergestellt werden. Die Beauftragung der AWA erfolgt durch einen gesonderten Vertrag zwischen ZEW und AWA.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Träger der Aufgabe

1. Aufgabe des ZRE ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG) zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der ZRE nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW

wahr. Diese ergeben sich aus § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung des ZRE. Nach § 5 der ZRE-Satzung werden diese Aufgaben auf das gegründete Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AÖR mit befreiender Wirkung übertragen.

2. Mit Gründung des ZEW haben dessen Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ganz oder teilweise auf den ZEW übertragen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Verbandssatzung des ZEW. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr. Der ZEW bedient sich zur operativen Erfüllung, folglich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle, der ihm übertragenen Aufgaben seines beauftragten Dritten, der AWA.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Einrichtung eines Verfahrens einer kostenfreien Mitbenutzungsmöglichkeit für die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf zur Abgabe von bestimmten Abfällen am Entsorgungszentrum Warden mit einer Kostenerstattung an den ZEW in der Gebührenhöhe nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

Die in § 3 detailliert beschriebene kostenfreie Mitbenutzung des Standortes Warden durch die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf soll eine gleichwertige Alternative zu der ansonsten bestehenden Möglichkeit der Errichtung eines eigenen Wertstoffhofs durch den ZRE darstellen.

Die an sich vom ZEW zu erhebende Entsorgungsgebühr nach der Gebührensatzung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung - und zwar für die jeweilige Annahme der bestimmten Abfälle des Einwohners der Stadt Alsdorf als Anlieferer - wird im Nachgang vom ZRE anhand eines spezifizierten Nachweises des ZEW erstattet werden. Die tatsächlich entstandenen Kosten des ZRE fallen für die Stadt Alsdorf (Verbandsmitglied des ZRE) an. Der ZRE holt sich die Zustimmung der Stadt Alsdorf ein.

Somit verpflichtet sich der ZEW gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die vorstehend genannte Aufgabe mandatorisch für den ZRE wahrzunehmen. Die Rechte und Pflichten des ZRE als Aufgabenträger bleiben unberührt.

Mit der Durchführung der vorstehend genannten mandatorischen Aufgabe, beauftragt der ZEW die AWA.

§ 3

Aufgaben und Durchführung

1. Der ZEW richtet für die Alsdorfer Einwohnerinnen die Möglichkeit ein, die nachfolgend aufgeführten Arten von Abfallmengen aus privaten Haushaltungen neben der Möglichkeit des durch den ZRE angebotenen Holsystems im Bringsystem am Entsorgungszentrum Warden abzugeben.

2. Die Annahme der Wertstoffe und Abfälle erfolgt am Kleinanlieferplatz des Entsorgungszentrum Warden. Bei der Annahme erfolgen die Kontrolle und Zuweisung der Abfallfraktionen zu den jeweiligen Containern durch Mitarbeitende der AWA.

3. Vor der Annahme von Abfällen ist eine Prüfung der Berechtigung zum Anliefern durch die AWA notwendig. Die Berechtigung aufgrund einer Wohnadresse oder des Grundstückeigentums in der Stadt Alsdorf ist mittels Personalausweises oder Grundsteuerbescheids nachzuweisen. Dieses Verfahren erfolgt vor Ort durch Sichtkontrolle, eine Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

4. Die Abfallarten / Wertstoffe

Grünschnitt (inkl. Weihnachtsbäume)
Sperrmüll
Altholz (Kategorie A1 bis AIII)

werden für die Anliefernden kostenfrei angenommen. Nach gültiger Gebührensatzung des ZEW beträgt die maximale Anliefermenge am Kleinanlieferplatz derzeit 3 m³. Je 300 Liter Sperrmüll und Holz wird dann eine Gebührenmarke, ausgewiesen mit 0,- €, mit dem hinterlegten Wert von derzeit 10,- € herausgegeben. Je 500 Liter Grünabfall wird eine Gebührenmarke, ausgewiesen mit 0,- €, mit dem hinterlegten Wert von derzeit 3 € herausgegeben. Die hinterlegten Werte aktualisieren sich gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

Folgende Abfallarten können ohnehin am Kleinanlieferplatz kostenlos abgegeben werden:

- Alttextilien, Altpapier, Altmittel, Altglas
 - CD's und DVD's (ohne Hülle), Korken,
 - Batterien/Akkus, Elektro-Altgeräte (Bildschirme, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Nachtspeicherheizgeräte, Photovoltaikmodule, Radiatoren)
 - Schadstoffe, Dispersionsfarben in geschlossenen Behältern
5. Ausgeschlossen von der, für die Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf kostenlosen, Abgabe sind:

- Kleinteilige Abfälle
- Abfälle in Säcken oder Kartons
- Abbruchgegenstände, Bau- und Renovierungsabfälle
- Bauschutt (mineralische Abfälle), Glas, Spiegel
- Behandeltes Holz aus dem Außenbereich

Diese und weiteren am Kleinanlieferplatz zugelassene Abfallfraktionen können kostenpflichtig zu den in der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW genannten Gebührensätzen von den Einwohnerinnen der Stadt Alsdorf abgegeben werden.

6. Mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt der ZEW die AWA. Die AWA erstellt eine monatliche

Auflistung der ausgegebenen Gebührenmarken und stellt diese inklusive der Belege dem ZEW als Basis der Aufstellung zur Abrechnung gemäß § 4 zur Verfügung.

§ 4 Kostenerstattung

1. Es wird vereinbart, dass eine Kostenerstattung anhand der Rechnung des ZEW auf Basis von speziell für die Stadt Alsdorf gedruckten Gebührenmarken gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt.
2. Die AWA erfasst die Anlieferungen über die in § 3 Abs. 4 genannten Gebührenmarken.
3. Der ZEW stellt der RegioEntsorgung AöR, als alleinverantwortlicher Aufgabenträger des ZRE, monatlich die Anzahl der angenommenen Wertstoffanlieferungen aus der Stadt Alsdorf anhand der Gebührenmarken (Nummernkreis) in Rechnung. Die Rechnung zur Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung der Gebührensatzung des ZEW. Die Rechnung für die erbrachten Leistungen wird bis zum 10. des jeweiligen Folgemonates in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form unter Benennung der jeweiligen Nummernkreise der Gebührenmarken an die RegioEntsorgung AöR übersendet.

Nach Eingang und Prüfung der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung wird die Zahlung sofort, aber spätestens innerhalb von 14 Tagen angewiesen.

4. Die dem ZEW erstatteten Kosten werden auf die Stadt Alsdorf umgelegt.

§ 5 Dauer und Beendigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum
31. Dezember 2026

geschlossen. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien bis zum

30. Juni 2026

gekündigt wird. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Parteien und Unterschreibenden zu erklären. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

2. Im ersten Jahr findet eine Evaluierung des Aufwandes für die Parteien statt. Sollte es während der Vertragslaufzeit (auch bei jeweiliger Verlängerung) zu Mehr- oder Minderaufwendungen kommen, so ist über die Erstattungsbedingungen gem. § 4 neu zu verhandeln.
3. Mit Beendigung dieser Vereinbarung geht die mandatierte Aufgabe gemäß § 2 dieser Vereinbarung sowie

alle damit verbundenen, Rechte, Pflichten und Befugnisse dieser Vereinbarung auf den ZRE zurück.

§ 6 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffenden Änderungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen, dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendung von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen anfechtbaren oder/unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt.

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

2. Die Parteien weisen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in ihrem eigenen Bekanntmachungsblatt hin.

4. März 2025

31. März 2025

gez. Jorma K l a u s s

gez. Roger N i e ß e n

Datum und Unterschrift

Zweckverband RegioEntsorgung Vertreten durch den
Verbandsvorsteher und einem Mitglieder der Verbands-
versammlung

gez. Heiko T h o m a s

gez. Maren K i l l e w a l d

Datum und Unterschrift

Zweckverband Entsorgungsregion West vertreten durch
den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband RegioEntsorgung und dem Zweckverband Entsorgungsregion West ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. April 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-485

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 203

230. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Aachen, Stolberger Str. 155, 52068 Aachen,
vertreten durch die
Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen,

der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen,
vertreten durch den
Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier,

dem Kreis Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren,
vertreten durch den
Landrat Wolfgang Spelthahn,

dem Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
vertreten durch den
Landrat Markus Ramers,

dem Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45,
52525 Heinsberg, vertreten durch den
Landrat Stephan Pusch,

dem Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1,
50126 Bergheim, vertreten durch den
Landrat Frank Rock,

und

dem Rhein-Kreis-Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss,
vertreten durch den
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,

zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung

von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW
zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems
(sog. „Telenotarzt West“)

Auf der Grundlage der gemeinsamen Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Verbänden der Krankenkassen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 11. Februar 2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG

NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), schließen die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren, der Kreis Euskirchen, der Kreis Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis-Neuss zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu schonen und die telenotärztliche Unterstützung im Rettungsdienst gemäß § 2a des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) zu ermöglichen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss zur Schaffung eines gemeinsamen Telenotarztsystems (TNA-System). Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu bilden.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarztsystems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen vom 11. Februar 2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
2. Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis-Neuss. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft einigen sich auf die Bezeichnung „Telenotarztsystem West“ bzw. „Telenotarzt West“.
3. Die Stadt Aachen ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Stadt Aachen in der „Leitstelle für die StädteRegion Aachen“ eine Telenotarztzentrale ein und unterhält

diese Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarzt-systems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt. Weitere TNA-Arbeitsplätze können bei Bedarf zukünftig beim Kernträger oder weiteren Mitgliedern der Trägergemeinschaft eingerichtet werden, wenn hierüber Einvernehmen besteht.

4. Der Kernträger wird von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mandatiert, für die Sicherstellung des TNA-Systems ein Gesamtvergabeverfahren zur Bereitstellung der technischen Ausstattung und des Personals der Telenotarztzentrale durchzuführen. Der Leistungserbringer/Betreiber wird verpflichtet, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative, 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.
5. Die Telenotärztinnen und Telenotärzte, üben ihrer Dienst in der Telenotarztzentrale oder einem weiteren TNA-Arbeitsplatz nach § 1 Abs. 3 aus.
6. Es werden regelmäßige Trägerversammlungen - mindestens einmal jährlich - durchgeführt, zu denen Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft durch den Kernträger rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher, eingeladen werden. Die Mitglieder sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Die Trägerversammlung dient dem Ziel der Information und dem Austausch über wesentliche Änderungen, Merkmale und Entwicklungen des TNA-Systems West und entscheidet über geplante oder notwendige Änderungen.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

1. Der Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Die örtlichen Besonderheiten - soweit vorhanden - der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.
2. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im kurzzeitigen Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Über Vereinbarungen zur dauerhaften überörtlichen Unterstützung anderer Telenotarztbereiche entscheidet die Trägergemeinschaft einvernehmlich.
3. Der Kernträger ist zur kontinuierlichen Sicherstellung der Leistung dazu berechtigt, diese in Zusammenarbeit mit dem Betreiber vorübergehend eigenständig auf eine andere Telenotarztzentrale zu übertragen. Über eine dauerhafte Bereitschaft zur Unterstützung durch einen anderen Telenotarztbereich entscheidet die Trägergemeinschaft einvernehmlich.

§ 3 Besetzung der Telenotarzt-Zentrale

1. Der durch die Stadt Aachen beauftragte Leistungserbringer/Betreiber stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24 h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.
2. Der Leistungserbringer/Betreiber setzt hierzu ausreichend qualifiziertes telenotärztliches Personal ein. In

Bezug auf die weiteren Anforderungen wird auf § 5 und § 6 verwiesen.

§ 4 Qualitätssicherung

1. Der Kernträger vereinbart mit dem Leistungsbringer Qualitätsanforderungen an das TNA-System. Der Kernträger erstellt einmal jährlich einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte sowie Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellt diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft unaufgefordert zur Verfügung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erklären sich mit der Überlassung ihrer anonymisierten Einsatzdaten zu diesem Zwecke einverstanden. Eine anderweitige Verwendung der Einsatzdaten bzw. des Qualitätsberichts bedarf der Einwilligung der Mitglieder der Trägergemeinschaft im Einzelfall.
2. Die Aufgaben des Qualitätsmanagements nehmen gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 RettG NRW die jeweiligen Träger Rettungsdienst und ihre Ärztlichen Leitungen (ÄLRD) für die telenotärztlich unterstützten Einsätze in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr. Zur gemeinsamen Qualitätssicherung werden zusätzliche Arbeitskreise (z. B. Technik, medizinische Standards) gebildet. Die Aufgaben werden in einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Kernträger vereinbart mit dem Leistungserbringer/Betreiber, dass demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztssystem in Anspruch genommen hat, frühestmöglich, d. h. während oder unmittelbar nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die Einsatzdaten sowohl als pdf-Datei als auch in einer auswertbaren Form (monatsweise) zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

1. Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regionale bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst im Telenotarztssystem West definiert, diese legen auch die Kriterien für die Auswahl der Telenotärzte und Telenotärztinnen fest.
2. Am Telenotarztendienst interessierte Ärztinnen und Ärzte durchlaufen möglichst vor ihrem ersten Einsatz als Telenotarzt oder Telenotärztin das Curriculum „Qualifikation Telenotarzt“, jedoch in jedem Fall vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein standardisiertes Assessment beim Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit

dem Kernträger, mit welchem ihre Eignung überprüft wird. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sind bei der Erstellung oder Änderung des standardisierten Assessments über den Facharbeitskreis medizinische Standards sowie auf Wunsch im Einzelfall der Eignungsprüfung zu beteiligen. Bei bestehender Eignung sowie abgeschlossenem Curriculum „Qualifikation Telenotarzt“ erfolgt die mindestens dreitägige Einarbeitung in das Telenotarztsystem durch telenotärztliche Supervisoren. Im begründeten Einzelfall besteht bezüglich der Eignung einer Telenotärztin oder eines Telenotarztes ein Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Trägergemeinschaft.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

1. Die jeweils geltenden Regelungen zur Fortbildung für Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 3 RettG NRW i. V. mit der jeweils gültigen Fortbildungserrlasslage) sind zu beachten.
2. Die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und ggfs. Notrufabfragestellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des TNA-Systems teil. Die Durchführung der Einweisung erfolgt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers. Hierfür werden durch den Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes Multiplikatoren der jeweiligen Träger ausgebildet.
3. Im Weiteren soll das TNA-System und dessen Nutzung regelmäßig Bestandteil der Fortbildung der eingesetzten Mitarbeitenden der Leitstellen, Notrufabfragestellen und Rettungsdienste sein. Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung wird von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

1. Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft die Stadt Aachen.
2. Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Die Stadt Aachen als Kernträger schließt für alle Beteiligten eine Rahmenvereinbarung zur Beschaffung der technischen Ausstattung, die auch für die im Zuständigkeitsbereich liegenden Träger von Rettungswachen gilt und von diesen für die Beschaffung der technischen Ausstattung angewandt werden kann.
3. Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft strebt die technische Ausstattung aller RTW (und ggf. weiteren Rettungsmittel) in seinem Trägerbereich für die Nutzung der telenotärztlichen Leistung an. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist der Voll-

betrieb des TNA-Systems im Sinne der durchgehend besetzten TNA-Zentrale nach dem im Rahmen der Vergabe festgelegten Systemstart.

4. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft sowie die Träger von Rettungswachen stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu zu beschaffenden Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

1. Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der jeweiligen Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren.
2. In diesem Zusammenhang verhandelt die Stadt Aachen im Rahmen der Mandatierung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die ansatzfähigen Gesamtkosten. Diese werden in einem festgelegten Verteilungsschlüssel analog § 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung bei der Erstellung der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen als Kosten des Rettungsdienstes (nicht der Leitstelle) für den Betrieb der Telenotarztzentrale berücksichtigt.
3. Die beim Kernträger entstehenden Kosten werden von diesem vorfinanziert. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Aachen die entstandenen nachgewiesenen Kosten, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 30. September eines jeden Jahres durch die Stadt Aachen zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Stadt Aachen. Die Stadt Aachen erstellt möglichst bis zum 31. März des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind zum 31. Mai nach Erstellung der Endabrechnung auszugleichen.
4. In analoger Anwendung des § 14 Abs. 6 RettG können die an der Trägergemeinschaft beteiligten Kreise und die StädteRegion (ohne Stadt Aachen) die Kosten für das Telenotarztsystem an die mittleren und großen kreisangehörigen Städte, die Träger einer Rettungswache sind, weiterreichen.
5. Der Anteil der Kosten i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den vereinbarten TNA-Rettungsmittel-Vorhaltestunden (im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers des Rettungsdienstes inkl. Träger von Rettungswachen) und der Einwohnerzahl der jeweils teilnehmenden Träger von Rettungswachen innerhalb des gültigen Rettungsdienstbedarfsplans der jeweiligen Gebietskörperschaft im Verhältnis 50 zu 50. Eine Neubewertung bzw. An-

passung der Berechnungsgrundlage findet halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember statt.

- Die Kosten der Ausrüstung bzw. Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das TNA-System inkl. Konnektivität der EKG-Monitoring-Einheiten und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft und die angeschlossenen Träger eigener Rettungswachen selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

- Rettungswagenbesatzung und TNA arbeiten als Einheit gemäß den Vorgaben des jeweiligen Trägers Rettungsdienst und seiner Ärztlichen Leitung des beteiligten Rettungswagens.
- Für die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals haftet das jeweilige Mitglied der Trägergemeinschaft bzw. der Träger der jeweiligen Rettungswache, für welches dieses Personal tätig ist nach den Grundsätzen der Amtshaftung.
- Die Tätigkeit als Telenotarzt/Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Stadt Aachen, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.
- Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser/ diese dem nichtärztlichen Personal in Einsatzdienst und Leitstelle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres

gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Aachen zu erklären und der Bezirksregierung Köln anzuzeigen.

- Im Falle einer Kündigung ist das kündigende Mitglied verpflichtet, auch über die Kündigung hinaus die anteiligen Kosten zu tragen, die sich aus zum Kündigungszeitpunkt laufenden vertraglichen Verpflichtungen nach § 1 bis zu deren Vertragsende ergeben.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- In allen grundsätzlichen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- Diese Vereinbarung wird achtfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Köln.

§ 13 Salvatorische Klausel

- Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Schriftform

- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 15 Inkrafttreten und Evaluation

- Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.
- Bis zum

31. Dezember 2027

wird unter Federführung des Kernträgers durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, ohne dass es einer

Kündigung bedarf und soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Stadt Aachen
gez. Sibylle K e u p e n
Oberbürgermeisterin

StädteRegion Aachen
gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r
Städteregionsrat

Kreis Düren
gez. Wolfgang S p e l t h a h n
Landrat
gez. Ferdinand A ß h o f f
Landrat als Beauftragter des
Landes Nordrhein-Westfalen

Kreis Euskirchen
gez. Markus R a m e r s
Landrat

Kreis Heinsberg
gez. Stephan P u s c h
Landrat

Rhein-Erft-Kreis
gez. Frank R o c k
Landrat

Rhein-Kreis-Neuss
gez. Hans-Jürgen P e t r a u s c h e
Landrat

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zum Betrieb eines gemeinsamen Telenotarztsystems geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. April 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-481

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 206

E Sonstiges

231. Liquidation

h i e r : Jugendzentrum Alte Schule e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70324 eingetragene Verein „Jugendzentrum Alte Schule e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

232. Liquidation

h i e r : Marathon Rhein-Sieg e. V. i. L.

„Marathon Rhein-Sieg e. V. i. L. mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg, VR 90873). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

233. Liquidation

h i e r : Freunde und Förderer des Ballet of Difference e. V.

Der Verein Freunde und Förderer des Ballet of Difference e. V. (VR 21364 Amtsgericht Köln) mit Sitz in Köln hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 13. November 2024 seine Auflösung beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

234. Liquidation

h i e r : Förderverein zur Unterstützung der Seniorenvertretung in der Stadt Bad Honnef

„Förderverein zur Unterstützung der Seniorenvertretung in der Stadt Bad Honnef i. L.“ mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg, VR 3714). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210

235. Liquidation

h i e r : Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich, Löschgruppe Irresheim e. V.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich, Löschgruppe Irresheim e. V. (AG Düren, VR 1793) ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren unter der Vereinsanschrift Eifelstraße 7, 52388 Nörvenich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 210



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,

Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.